

STATUTEN des TRÄGERVEREINS QUARTIERZENTRUM BREITSCH - TRÄFF

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Trägerverein Quartierzentrum Breitsch Träff" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Dieser ist Mitglied der "Bernischen Vereinigung für Gemeinschaftszentren und Freizeitanlagen" (BVG) und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, der Bevölkerung des Nordquartiers den Quartiertreffpunkt "Breitsch-Träff" zu erhalten. Er ermöglicht und unterstützt dessen Führung im Sinne eines Begegnungsortes entsprechend den Bedürfnissen der Benützer und Bewohner, Gruppen und Organisationen des Nordquartiers.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Einzelpersonen, Vereine, Gruppen und Organisationen aus dem Quartier.
2. Einzelpersonen aus andern Quartieren, sofern sie mit dem "Breitsch-Träff" in enger Verbindung stehen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einverständnis mit dem Zweckartikel und den Grundsätzen der Betriebsführung.

Mitglieder sind Personen, die einen Jahresbeitrag bezahlen oder als Benützer für den Breitsch-Träff eine angemessene Arbeitsleistung erbringen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen (Hauptversammlung) sind:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- Genehmigung der Grundsätze für die Betriebsführung "Breitsch-Träff"
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit, die übrigen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied (Einzel- oder Kollektivmitglied) hat eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. 20 Mitglieder, resp. 1/5 der Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand wenigstens 3 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden brieflich einberufen.

Traktandenvorschläge oder Abänderungen können bis 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Weitere Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf auf Verlangen des Vorstandes

oder von 20 Mitgliedern statt. Sie dienen der gegenseitigen Information und der Regelung spezieller Probleme. Die Kompetenzen dieser Mitgliederversammlungen sind in den Grundsätzen der Betriebsführung geregelt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus durch schriftliche Bekanntgabe im "Breitsch-Träff".

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern. Die Benützer des "Breitsch-Träffs" sind im Vorstand angemessen vertreten. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll ein Jugendlicher (16- bis 25-jährig) sein. Ein Vorstandssitz wird bei Gegenrecht dem "Komitee Jugendtreff" freigehalten.

Die Leiter sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.

Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Sitz in den Vorstand.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen. Das Quorum beträgt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder plus eins.

Ein Viertel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung verlangen.

Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Abschluss von Mitverträgen für das Quartierzentrum.
4. Definitiver Vorschlag an die BVG zur Anstellung oder Abberufung der Leiter.
5. Ernennen der Vertreter in die Arbeitsgremien des Breitsch-Träff gemäss den Grundsätzen der Betriebsführung.
6. Vertretung des Vereins nach aussen.
7. Finanzbeschaffung.
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Rekursinstanz ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ueber die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen; diese betragen Fr. 10.-- für Einzelmitglieder, Fr. 50.-- für Kollektivmitglieder.
- Erträgen aus Finanzierungs- und Werbeaktionen.
- freiwilligen Zuwendungen, Gönnerbeiträgen und Subventionen.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 10 Auflösung¹⁾

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde Bern oder der BVG für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Februar 1981 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Der Protokollführer:
Ueli Gruner Peter Hersche

